

**Satzung
des
Stadtverbands für Sport Tübingen e.V.**

Präambel

Im Stadtverband für Sport haben sich die Tübinger Sportvereine zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Vereine wird durch den Zusammenschluss in keiner Weise beeinträchtigt. Notwendige Auseinandersetzungen werden in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und Ehre des Anderen geführt.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung der Tübinger sporttreibenden Vereine führt den Namen
„Stadtverband für Sport Tübingen e.V.“
(kurz: Stadtverband)

Der Stadtverband hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports, der in den Mitgliedsvereinen gemeinnützig betrieben wird.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Besondere Aufgaben

Der Stadtverband widmet sich folgenden Aufgaben:

1. Werbung in der Öffentlichkeit für den Sport durch sportliche und turnerische Veranstaltungen;
2. Wahrnehmung der Interessen der angeschlossenen Vereine beim Bau von Sportplätzen und Turnhallen sowie bei der Benutzung der Wettkampf- und Übungsstätten;
3. ständige Fühlungnahme mit den kommunalen und staatlichen Behörden, Presse und Rundfunk, sowie maßgeblichen Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Förderung des Sports.
Hierzu gehört insbesondere die Begutachtung der Anträge der Mitglieder auf Zuteilung von Sportfördermitteln der Stadt.
4. Als Organ der Tübinger Turn- und Sportvereine strebt der Stadtverband die Zuziehung eines Vertreters zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Abteilungen an, soweit darin die Belange des Sports berührt werden.
Er strebt ferner seine ständige Vertretung im Bürger- und Verkehrsverein an.
5. Der Stadtverband kann außerdem die einzelnen Mitglieder auf deren Wunsch bei Behörden, Körperschaften und anderen Verbänden vertreten.

6. Der Stadtverband übernimmt bei Gegensätzen unter den Mitgliedern die Vermittlung zur Schlichtung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Körperschaft in Tübingen werden, die Sport treibt und die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) verfolgt.
Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund oder einem Fachverband voraus.
Das Institut für Sportwissenschaft der Universität Tübingen kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft können auch Vereinigungen erwerben, die in ihrer Vereinigung regelmäßig Sport betreiben, dies durch ihre Satzung nachweisen und ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AO verfolgen.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand.
Die Mitgliedsvereine haben ein schriftliches Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der Tagespresse. Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jederzeit schriftlich erfolgen.
Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt jedoch unberührt;
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen:
 - aa) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - bb) durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Stadtverbandes oder dessen Satzung gröblich verstößt;
 - cc) durch den Vorstand, wenn das Mitglied nicht mehr gemeinnützig i.S.v. §§ 51 ff. AO anerkannt wird.
3. In die rechtliche Selbständigkeit des einzelnen Mitglieds wird durch die Mitgliedschaft im Stadtverband nicht eingegriffen.

§ 6

Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Haupt- und Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schlichtungsausschuss.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen, sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag und wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder zu ersetzen.
3. Weitere Mitgliedsversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einberufungsform richtet sich nach den obigen Regeln.
4. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtverbandes einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens vier Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Kasse wird vor der Mitgliederversammlung geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung berichtet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern.
Bei Bedarf kann ein Vertreter der Fachabteilung Schule und Sport beratend zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.
2. Zu den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur solche natürlichen Personen gewählt werden, die den ordentlichen Mitgliedern des Stadtverbandes für Sport als Mitglieder angehören.
3. Die gesetzliche Vertretung des Stadtverbandes (§ 26 BGB) erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Vertreter.
Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 9

Schlichtungsausschuss und Schlichtungsverfahren

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorstand und drei weiteren Beisitzern.
2. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Stadtverbandes vermittelnd einzugreifen.
3. Nach Anhörung der streitenden Mitglieder fällt der Ausschuss einen Entscheid, der schriftlich niederzulegen ist und den Streitparteien bekanntzugeben ist.
4. Im Schlichtungsverfahren darf nicht mitwirken, wer einem der streitenden Mitgliedsvereinen angehört.
Ist dadurch der Vorsitzende oder dessen Vertreter ausgeschlossen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10

Abstimmungen

Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Gastmitglieder haben beratende Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Für die Auflösung des Stadtverbandes für Sport ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§ 11

Beiträge

Den für jedes Geschäftsjahr zu leistenden Beitrag bestimmt die Hauptversammlung.

§ 12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an die Stadt Tübingen zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in den örtlichen Turn- und Sportvereinen.

Der Eintrag des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen erfolgte am 20.11.1919 (VR 44)/ 24.02.1959 (VR 158).

- Tübingen, den 24.Februar 1959
Erneuert am 26.Mai 1967
Überarbeitet und ergänzt am 09.Februar 1969
Neugefaßt am 23.April 1975
Letzte Satzungsänderung am 25.03.1999 (§ 7)
Redaktionelle Änderung (§ 8) am 24.04.2008
Überarbeitet und ergänzt am 19.Oktober 2013
Überarbeitet und ergänzt am 12.Mai 2017
Überarbeitet und ergänzt am 17.Mai 2019